



Datenschutz

Das „neue“ Vereinsleben nach der DS-GVO

Patrick Zeitz

Inhalt

A. Allgemeiner Teil

- I. Einführung
 - 1. Was ist Datenschutz
 - 2. Verhältnis DS-GVO zu BDSG 2018
- II. Anwendungsbereich der DS-GVO
- III. Was versteht man unter Verarbeitung
- IV. Grundsätze der Datenverarbeitung
- V. Rechtfertigung der Datenverarbeitung

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

- I. Datenschutzbeauftragter
 - 1. Bestellungspflicht
 - 2. Formelle Voraussetzungen
 - 3. Aufgaben
- II. Auftragsverarbeiter
 - 1. Voraussetzung
 - 2. Abgrenzung von Dritten

Inhalt

C. Was muss ein Verein beachten?

I. Interne Pflichten

1. Anforderung an eine Einwilligungserklärung
2. Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
3. „Compliance- System“
4. Beispiel Datenverletzung/Rechenschaft

II. Externe Pflichten

1. Informationspflichten
2. Rechte der Betroffenen

D. Beschäftigtendatenschutz

I. Ausgangspunkt

II. Zulässigkeit

III. Verpflichtungserklärung

E. Umgang mit Video-/ Fotoaufnahmen

I. Grundlage

II. Ausnahme

III. Beispiele

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung

1. Was ist Datenschutz?

- Ausgangspunkt Art. 1 DS-GVO :

„(1) ... Schutz natürlicher Personen...“

„(2) ... schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen...“

A. Allgemeiner Teil

2. Verhältnis der DS-GVO zum BDSG 2018

- Vorrang und unmittelbare Geltung der Verordnung, Art 288 AEUV:
 - „¹Die Verordnung hat allgemeine Geltung.
 - „²Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

- Öffnungsklauseln für das nationale Recht, § 1 Abs. 5 BDSG 2018:
 - „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der europäischen Union, im Besonderen ...[DS-GVO] in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.“

A. Allgemeiner Teil

II. Wann gilt die DS-GVO?

1. Sachlicher Anwendungsbereich

- Art. 2 Abs. 1 DS-GVO:

„(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die **nichtautomatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“

- Art. 4 Nr. 6 DS-GVO:

„6. „Dateisysteme“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;“

2. Räumlicher Anwendungsbereich

- Art. 3 Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BDSG 2018:

„(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen...“

A. Allgemeiner Teil

III. Was versteht man unter der Verarbeitung personenbezogener Daten?

1. Personenbezogene Daten

a) „normale“ personenbezogene Daten

- Art. 4 Abs. 1 DS-GVO

„(1) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt** oder **indirekt**, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem **Namen**, zu einer **Kennnummer**, zu **Standortdaten**, zu einer **Online-Kennung** oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen; genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“

A. Allgemeiner Teil

b) Besondere Kategorien von Daten

- Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die **rassische** und **ethnische** Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung **genetischen Daten**, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.“

A. Allgemeiner Teil

2. Verarbeitung

- Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

„2. „Verarbeitung“ jeden **mit** oder **ohne Hilfe automatisierter** Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben**, das **Erfassen**, die **Organisation**, das **Ordnen**, die **Speicherung**, die **Anpassung** oder **Veränderung**, das **Auslesen**, das **Abfragen**, die **Verwendung**, die **Offenlegung durch Übermittlung**, **Verbreitung** oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das **Löschen** oder die **Vernichtung**;“

Kurz: Jeder irgendwie geartete Umgang mit Daten

A. Allgemeiner Teil

3. Was sind die Akteure der DS-GVO?

- Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:

„7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über **die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**; ...“

- Dritter, Art. 4 Nr.10 DS-GVO

„ 10 „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person ..., andere Stelle, **außer der** betroffenen Person, dem Verantwortlichen, ... **und den Personen**, die **unter der unmittelbaren Verantwortung** des Verantwortlichen... befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

- Auftragsverarbeiter, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO

„ 8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten **im Auftrag des Verantwortlichen** verarbeitet;“

A. Allgemeiner Teil

IV. Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art. 5 DS-GVO

1. Zweckbindung

- Daten dürfen nur für den festgelegten Zweck erhoben werden

2. Rechtmäßigkeit und Transparenz

- Daten müssen rechtmäßig erhoben werden, d.h. gestützt auf eine Ermächtigungsvorschrift oder eine Einwilligung
- Daten müssen nachvollziehbar verarbeitet werden

A. Allgemeiner Teil

3. Datenminimierung

- Datenerhebung muss auf das notwendige Maß beschränkt sein

4. Richtigkeit

- Daten müssen sachlich richtig und auf dem neusten Stand sein

5. Speicherbegrenzung

- Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, bis der Zweck der Erhebung erreicht ist

A. Allgemeiner Teil

6. Vertraulichkeit

- Datenverarbeitung muss in einer Weise erfolgen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet
- Schutz vor unbefugter Verarbeitung
- Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust/Zerstörung/Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

Beachte: Dokumentationspflichten der Vereine gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“

A. Allgemeiner Teil

V. Rechtfertigung der Datenverarbeitung

1. Grundsatz: Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO:

- Einwilligung (lit. a):

„a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;“

- Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (lit. b):

„b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;“

A. Allgemeiner Teil

- Erfüllung einer rechtlichen Pflicht (lit. c):

„ c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;“

- Überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (lit. f):

„f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interesse des Verantwortlichen** oder eines **Dritten** erforderlich, sofern **nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die **den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

A. Allgemeiner Teil

Wann liegt ein „berechtigtes Interesse“ vor?

Kriterium:

- Insbesondere, wenn der Betroffene

„...zum Zeitpunkt der Erhebung und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise...“ (Erwägungsgrund 46)

mit einer weiteren Verarbeitung rechnen musste.

A. Allgemeiner Teil

Verarbeitung zu einem anderen Zweck - z.B. Inkassounternehmen,
Rechtsanwalt - möglich?

Art. 6 Abs. 4 DS-GVO i.V.m § 24 Abs. 1 BDSG 2018:

„(4) beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer **Rechtsvorschrift**... so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung **zu einem anderen Zweck** mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, **vereinbar ist** – unter anderem ...“

A. Allgemeiner Teil

Voraussetzung:

1. Weiterverarbeitung ist von Art. 6 DS-GVO gedeckt (EG 50 S.5)
2. Die Betroffene Person hat in die Weiterverarbeitung eingewilligt
3. Die Weiterverarbeitung ist durch eine Rechtsvorschrift der Mitgliedstaaten gestattet, z.B. Durchsetzung rechtliche Ansprüche (§24 Nr. 2 BDSG)
4. Der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Ursprungszweck vereinbar ist (Kompatibilitätsprüfung)

Einladung zum Sportfest des Vereins/Aushang v. Statistiken/ Übermittlung der Daten an einen Sponsor?

A. Allgemeiner Teil

Kompatibilitätsprüfung gem. Art. 6 Abs. 4 lit a-e:

- a) Verbindung und Nähe der Verarbeitungszwecke,
 - d.h. es wird der gesamte Weiterverarbeitungsprozess im Verhältnis zur Ersterhebung gesehen (z.B. Veranstaltungseinladung)
- b) Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden (Verarbeitungskontext)
 - vernünftigen Erwartungen des Betroffenen (objektiver Empfängerhorizont)
- c) Art der weiterverarbeiteten Daten; „normale Daten“ vs. sensible Daten
- d) Folgen der Weiterverarbeitung
- e) Vorhandensein von Garantien; besondere technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere Verschlüsselung und Pseudonymisierung

A. Allgemeiner Teil

Weitere Beispiele:

Übermittlung an den (Fach-) Verband?

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO

Übermittlung an Mitglieder-Verarbeitungsportale?

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO

Veröffentlichung von Statistiken Homepage/Vereinsheim/Portale?

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, Art. 6 Abs. 4 DS-GVO

ABER: Kein Anprangern!

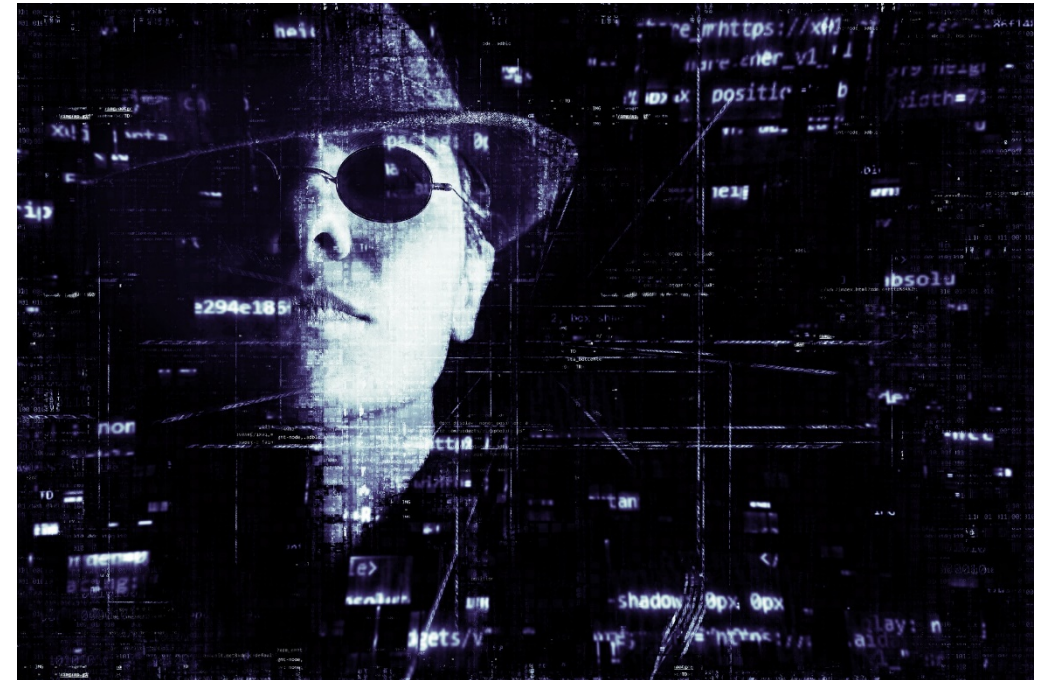
B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

I. Datenschutzbeauftragter

1. Bestellungspflicht
2. Formelle Voraussetzungen
3. Aufgaben

II. Auftragsverarbeiter

1. Voraussetzung
2. Abgrenzung von Dritten



<https://pixabay.com/de/hacker-cyber-kriminalit%C3%A4t-sicherheit-2077138/>

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

1. Bestellungspflicht

Wann besteht die Pflicht zur Ernennung?

1. Art. 37 Abs. 4 HS.2 DS-GVO i.V.m. § 38 Abs. 1, S.1 BDSG

„... soweit sie **in der Regel** mindestens zehn Personen **ständig** mit der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten **beschäftigen**.“

2. Art. 37 Abs. 4 HS.2 i.V.m. § 38 Abs.1, S.2 BDSG

- unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, wenn eine Folgenabschätzung gem. Art. 35 Abs. 1 DS-GVO durchgeführt werden muss

3. Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO

„... die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten** gemäß Artikel 9... besteht.

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

Zu 1.:

Beschäftigung nach § 38 Abs. 1 BDSG?

- Alle Beschäftigten einschließlich Teilzeitkräfte, Leiharbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Volontäre/innen
- Kein Leitungspersonal, da es nicht weisungsabhängig beschäftigt ist

„in der Regel“ nach § 38 Abs. 1 BDSG?

- Unschädlich ist eine kurzzeitige Überschreitung der maßgeblichen Personengrenze

„ständig“ nach § 38 Abs. 1 BDSG?

- Ein völlig untergeordneter Anteil an der Datenverarbeitungstätigkeit reicht nicht aus

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

P. Übungsleiter und Abteilungsleiter?

1. Ansicht der Landesaufsichtsbehörde Bayern:

„Es muss ... ein **erheblicher Teil der Arbeit** die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, wie dies z.B. bei Mitarbeitern der Personalverwaltung, des Marketings oder der Kundenbetreuung der Fall ist.“ (Bay LDA Tätigkeitsbericht 2011/12, Nr. 3.1, S. 16)

Kriterium: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss unter 50% sein

2. Ansicht der Landesaufsichtsbehörde Baden-Württemberg:

„ „Ständig“ beschäftigt ist ein Mitarbeiter, wenn er für diese Aufgabe, die nicht seine Hauptaufgabe zu sein braucht, auf **unbestimmte, zumindest aber längere Zeit** vorgesehen ist und sie entsprechend wahrnimmt. Das Tatbestandsmerkmal „ständig“ ist mithin auch erfüllt, wenn die Aufgabe **selbst nur gelegentlich anfällt**, der Arbeitnehmer die **aber stets wahrzunehmen hat**.“ (30. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz 2010/2011, 7. Teil, Abschnitt 1 Nr. 2. S. 162 f.)

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

Zu 2. Datenschutz-Folgenabschätzung

Voraussetzungen gem. Art. 35 Abs.1 DS-GVO:

„... Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge...“

- Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen (lit. a)
- Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogene Daten (lit. b)
- Umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche (lit. c)
- Verarbeitungsvorgänge bei denen neue Technologien eingesetzt werden

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

2. Formelle Voraussetzungen des Datenschutzbeauftragten:

- keine bestimmte Form der Benennung, aber Dokumentationspflicht
- Qualifizierte Person, d.h.
 - Kenntnis der nationalen und europäischen Datenschutzgesetze und -praktiken einschließlich einer vertieften Kenntnis der DS-GVO
 - Verständnis der durchgeführten Verarbeitungsvorgänge
 - Verständnis der der Informationstechnologie und Datensicherheit
 - Kenntnis des Unternehmens und der Organisation
 - Fähigkeit, eine Datenschutzkultur innerhalb der Organisation zu fördern

Beachte: Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde nach Art.37 Abs. 7 DS-GVO

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

3. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Art. 39 DS-GVO:

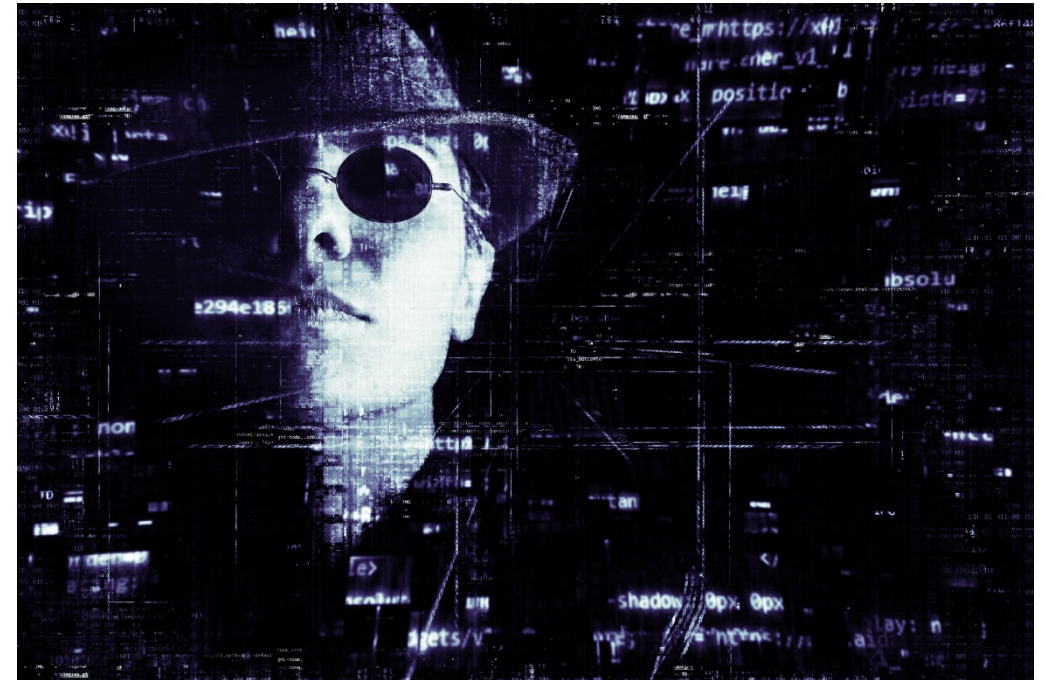
- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen, Beschäftigten (Abs. 1, lit. a)
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO (Abs. 1, lit. b)
- Beratung auf Anfrage (Abs 1, lit. c)
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Abs.1, lit. d)
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde (Abs.1, lit. c)

Beachte: Der Datenschutzbeauftragte ist direkt dem Vorstand unterstellt und in der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei.

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

II. Auftragsverarbeiter

1. Voraussetzung
2. Abgrenzung von Dritten



<https://pixabay.com/de/hacker-cyber-kriminalit%C3%A4t-sicherheit-2077138/>

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

Definition, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO:

„8. „Auftragsverarbeiter eine natürliche oder juristische Person..., die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“

Voraussetzungen, Art. 28, 29 DS-GVO:

- Verarbeitung nur auf Weisung des Vereins, samt den Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters
- Gewährleistung der Vertraulichkeit oder die Person ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Alle Maßnahmen in Art. 32 DS-GVO ergreift
- Gewährleistung der Löschung nach Beendigung des Auftrags

B. Die „Hilfspersonen“ des Datenschutzes

Abgrenzung Auftragsverarbeiter – Dritter

Kriterien:

- Liegt nur eine unvermeidbare Kenntnisnahmemöglichkeit vor?
- Ist die Tätigkeit explizit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgerichtet?

P. Fernwartung?

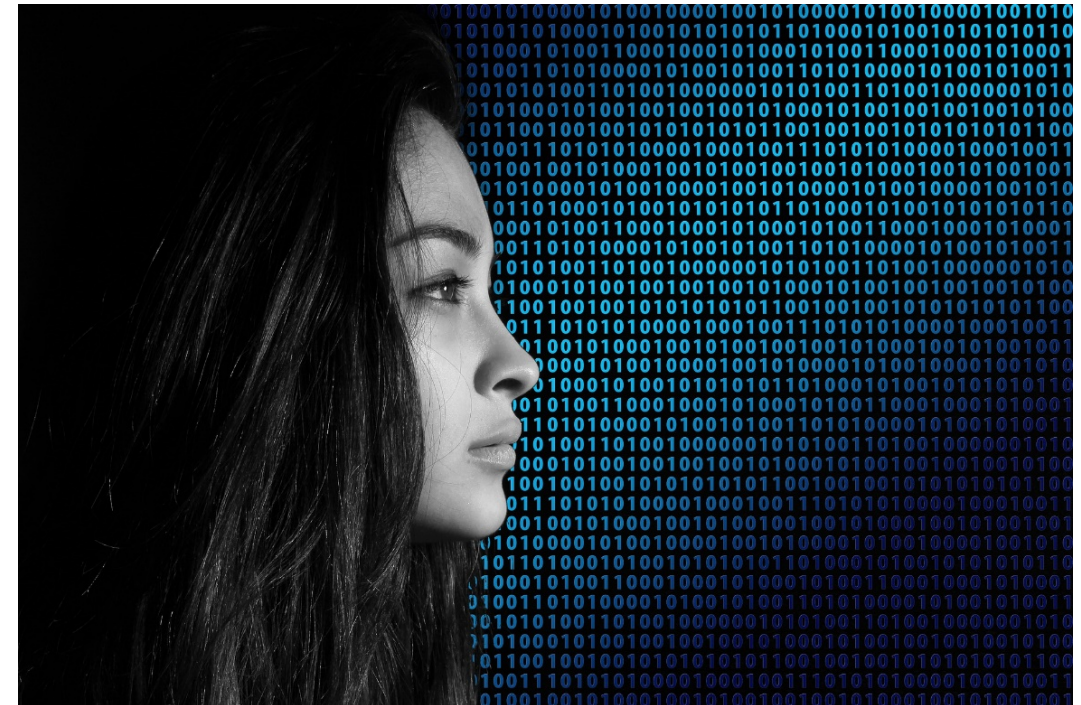
Muster:

https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf

C. Was muss ein Verein beachten?

I. Interne Pflichten

1. Anforderung an eine Einwilligungserklärung
2. Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
3. „Compliance- System“
4. Beispiel: Datenverletzung/Rechenschaft



<https://pixabay.com/de/bin%C3%A4r-code-datenschutz-frau-1327493/>

C. Was muss ein Verein beachten?

1. Einwilligungserklärung gem. Art. 7 DS-GVO

- Immer dann nötig, wenn kein andere Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 DS-GVO greift.

Voraussetzung:

- Von der betroffenen Person selbst erteilt
- Freiwillig
- Für den bestimmten Fall
- In informierter Weise
- Unmissverständlich abgegeben sein, entweder in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung

C. Was muss ein Verein beachten?

Besonderheit bei Minderjährigen

- Art. 8 DSGVO:

„Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten **der Informationsgesellschaft**, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung... rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

Dienstleistung einer Informationsgesellschaft Art. 4 Nr. 25 DS-GVO i.V.m Art 1 lit. b Richtlinie EU 2015/1535 :

„...jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“

C. Was muss ein Verein beachten?

Im Übrigen:

- Einwilligung der Eltern bei Kinder unter 14 Jahren die Regel
- Bei Minderjährigen von 14-18 Jahren stellt man auf deren Einsichtsfähigkeit ab, sonst Einwilligung nötig

C. Was muss ein Verein beachten?

2. Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnis

Ausgangspunkt: Art. 30 Abs. 1 DS-GVO

„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.“

Ausnahme: Art. 30 Abs. 5 DS-GVO

„... gelten nicht für Unternehmen und Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen..., es sei denn ... Verarbeitung **nicht nur gelegentlich**...“

C. Was muss ein Verein beachten?

Muster:

www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf
www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf

Abstrakte Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

C. Was muss ein Verein beachten?

3. Compliance-System

Grundsatz: Die Maßnahmen müssen zum Risiko der Datenverarbeitung **verhältnismäßig** sein und entsprechend der Größe des Vereins **angemessen** sein

- Sicherstellung Art. 24 Abs. 1, Art. 25 DS-GVO

„(1) Der Verantwortliche setzt ... **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um...**“

- Nachweispflichten, Art. 5 Abs. 2, Art 24 Abs. 1 DS-GVO

„(1) ... und den **Nachweis** dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“

C. Was muss ein Verein beachten?

Meldung und Dokumentation von Datenschutzverletzungen „data-breach“

- Art. 33 Abs. 1 DS-GVO

„(1) Im Falle einer Verletzung meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst **binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung ... nicht zu einem Risiko ... führt.“

Voraussetzung:

1. Eine Verletzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
2. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO

C. Was muss ein Verein beachten?

4. Beispiel Datenverletzung/ Rechenschaftspflicht:

Datenverletzung

Datum und Uhrzeit des Vorfalls	
Betroffene Abteilung	
Art des Vorfalls	
Anzahl der Betroffenen Personen	
Art der betroffenen Daten	
Ursache der Verletzung (Eingriff von Außen, internes Fehlverhalten)	
Benachrichtigung des Betroffenen erfolgt (mit Begründung)?	
Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde erfolgt? (mit Begründung)?	
Ergriffene Abhilfemaßnahme(n)	

C. Was muss ein Verein beachten?

Rechenschaftspflicht

	Maßnahme	Beschreibung	Aktualisierung	Prüfung durch/am
I. Interne Organisation				
1. Schulungen				
	Vorstand/Abteilungsleiter	Der Verein führt halbjährlich eine Datenschutzschulung durch den internen Datenschutzbeauftragten durch	01.06.2018	Interner Datenschutzbeauftragter
	(...)	(...)	(...)	(...)
2. Datenschutzbeauftragter				
	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	Im Verein verarbeiten 10 Personen ständig Daten. Zum Datenschutzbeauftragten wurde bestellt: (...) Die Bestellungsurkunde ist abrufbar unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018

C. Was muss ein Verein beachten?

	Maßnahme	Beschreibung	Aktualisierung	Prüfung durch/am
3. Verarbeitungsverzeichnis				
	Der Verein erstellt ein Verarbeitungsverzeichnis	Das Verarbeitungsverzeichnis ist abrufbar unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter am 01.06.2018
4. Richtlinien				
	Vereinsrichtlinie für den Umgang mit Daten	Der Verein hat für die Beschäftigten sowie den Vorstand Richtlinien erstellt. Diese sind Abrufbar unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter am 01.06.2018
5. Beschäftigtendatenschutz				
	Verpflichtung der Beschäftigten auf Verschwiegenheitspflichten sowie Erinnerung	Die Erklärungen sind abrufbar unter: (...) Alle drei Jahre werden die Mitarbeiter auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter am 01.06.2018

C. Was muss ein Verein beachten?

	Maßnahme	Beschreibung	Aktualisierung	Prüfung durch/am
II. Rechte der Betroffenen				
1. Reaktion auf Anfragen				
	Gesondertes E-Mail-Postfach für Anfragen	E-Mails werden gesondert von Abteilung/Zuständigen bearbeitet, um die Monatsfrist einzuhalten	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018
2. Einwilligungen	Einwilligungen werden gesondert aufbewahrt	Die Einwilligungen können abgerufen werden unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018
III. Aufsichtsbehörde				
1. Reaktion auf Anfragen				
	Die Richtlinien des Vereins geben vor, wie zu Verfahren ist.	Die Richtlinien des Vereins sind abrufbar unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018
2. Meldung von Datenschutzverletzungen	Die Richtlinien des Vereins geben vor, wie zu Verfahren ist, um die 72 Stunden-Frist einzuhalten.	Die Richtlinien des Vereins sind abrufbar unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018

C. Was muss ein Verein beachten?

	Maßnahme	Beschreibung	Aktualisierung	Prüfung durch/am
IV. Technische Sicherheit				
	(...)			
V. Sonstiges				
	Datenschutzerklärungen	Die Datenschutzerklärungen des Internetauftritts sowie bei Erhebung ist abrufbar unter: (...)	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018
	Überprüfung des Datenschutzes	Der interne Datenschutzbeauftragter überprüft halbjährlich die Einhaltung des Datenschutzes	25.05.2018	Interner Datenschutzbeauftragter 01.06.2018

C. Was muss ein Verein beachten?

II. Externe Pflichten

1. Informationspflichten
2. Rechte der Betroffenen



<https://pixabay.com/de/moderne-zeiten-datenschutz-2900169/>

C. Was muss ein Verein beachten?

1. Informationspflichten

Ausgangspunkt: Art. 13 DS-GVO, Informationspflichten bei Erhebung von Daten

Bsp.: neues Vereinsmitglied

„Erhebung von Daten“ bei Besuch auf der Internetseite?

„Erhebung von Daten“ beim Aufnahmeantrag?

C. Was muss ein Verein beachten?

Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 DS-GVO:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO beruht, die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten
- Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Personenbezogenen Daten

C. Was muss ein Verein beachten?

- Die Dauer der Speicherung und falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit sowie Widerruf
- Bestehen des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Beachte: Datenschutzerklärung auf der Vereinshomepage!

- Art. 95 DS-GVO
- Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)

C. Was muss ein Verein beachten?

Fanpage-Urteil, EuGH, Urteil vom 05.06.2018 - [EUGH Aktenzeichen C-210/16](#) !

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ./ . Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH

- Sowohl Facebook als auch der Betreiber der Fanpage sind Verantwortlicher!
- Wegen der Trackingfunktion, Facebook-Insight, muss der Besucher der Fanpage der Verarbeitung zustimmen und über Verarbeitung informiert werden
- Facebook hat dies noch nicht umgesetzt!

Vorgehen: An Facebook herantreten und deren Verarbeitung abfragen. Ferner auf die Tracking-Problematik des Facebook –Insight hinweisen und nach Lösungen fragen.

C. Was muss ein Verein beachten?

Ausnahme:

- Art. 13 Abs. 4 DS-GVO

„... wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Information verfügt.“

- § 32 Abs. 1 Nr. 4 BDSG 2018

„4. die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche ... und die Interessen des Verantwortlichen... überwiegen...“

- Entsprechend Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO

„... die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde;...“

C. Was muss ein Verein beachten?

2. Rechte der Betroffenen

- a) Auskunftsrechte, Art. 15 Abs. 1 DS-GVO
- Bestätigung, ob Daten verarbeitet werden (Abs.1)
 - Informationen über die Verarbeitungszwecke
 - Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
 - Die Empfänger der Daten
 - Kriterien für die Dauer der Speicherung der Daten
 - Das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung
 - Das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

C. Was muss ein Verein beachten?

Form der Auskunft?:

- Art. 12 Abs. 1 S.2 DS-GVO, schriftlich, mündlich oder in anderer Form; Erhalt einer Kopie der Daten ggf. elektronisch (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO)

Frist zur Auskunftserteilung:

- Art. 12 Abs. 3 DS-GVO

*„... unverzüglich, in jedem Fall innerhalb **eines Monats** nach Eingang des Antrags...“*

C. Was muss ein Verein beachten?

Auskunft über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten

I. Allgemein

1. Es werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet
[]
2. Es werden keine personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet
[]

II. Kategorien der personenbezogenen Daten

Folgende Datenkategorien werden von uns verarbeitet:

(...)

III. Kopie der Daten

Eine gesonderte Kopie der v.g. Daten erhalten Sie bei Anfrage unter:

(...)@(...).de

IV. Zweck der Verarbeitung

1. Die Kontaktdaten, Bankverbindung werden zur Mitgliederverwaltung, insbesondere zur Durchführung des Sportbetriebs verwendet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
2. (...)
3. Ihre Mitgliederdaten, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit werden ferner an den BLSV, Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), Georg-Brauchle Ring 93, 80992 München, <https://www.blsv.de/blsv/impressum.html>, übermittelt. Diese Bestandsmeldung ermöglicht die Förderungsfähigkeit sowie die Sportversicherung des Vereins durch den BLSV zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Hinsichtlich der Verarbeitung durch den BLSV wird auf § 59 der Satzung des BLSV, <https://www.blsv.de/blsv/blsv/blsv-satzung-und-ordnungen.html>, https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/satzung_und_ordnungen/2018_Satzung_BLSV_Stand_0410.pdf verwiesen.

C. Was muss ein Verein beachten?

VI. Empfänger der Daten

Die Empfänger Ihrer Daten sind:

Vorstand
BLSV
Abteilung
(...)

VII. Dauer der Speicherung

Die v.g. Daten werden in dem vorgeschrieben Umfang und der Dauer der handelsrechtlichen (§ 257 HGB) und steuerlichen (§ 147 AO) Vorschriften gespeichert und nach Ablauf gelöscht. Im Übrigen werden die Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Umfang und nur so lange gespeichert, wie es für eine Überprüfung etwaiger Ansprüche erforderlich ist (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

VIII. Ihre Rechte

Folgende Rechte stehen Ihnen zu. Sie können Ihre Rechte schriftlich gegenüber dem Verein oder unter der E-Mail-Adresse:

(...@...).de

geltend machen:

1. Berichtigung

Sie haben jederzeit das Recht die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 S. 1 DS-GVO i.V.m § 58 Abs. 1 BDSG)

2. Einschränkung

Sie haben das Recht die Sperrung (Einschränkung) Ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO zu verlangen. Verlangen Sie die Einschränkung der Datenverarbeitung, werden die betroffenen Daten markiert und durch technische und organisatorische Maßnahmen für die Verarbeitung gesperrt.

3. Löschung

Sie haben das Recht die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Recht auf Vergessenwerden), wenn ein Fall der Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 58 Abs. 2 BDSG vorliegt.

C. Was muss ein Verein beachten?

4. Widerspruch

Sie haben jederzeit das Recht der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, wenn eine Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f) DS-GVO erfolgt ist und Sie ein berechtigtes Interesse an der Nichtverarbeitung geltend machen können.

IX. Beschwerderecht

Es besteht für Sie die Beschwerdemöglichkeit beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27
91522 Ansbach

Tel.: +49 (0) 981 53 1300
Fax.: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de /
Link: <https://www.lda.bayern.de/de/beschwerde.html>

C. Was muss ein Verein beachten?

- b) Recht auf Berichtigung und Vervollständigung, Art. 16 DS-GVO
- c) Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Voraussetzung:

- Verarbeitung nicht mehr notwendig (lit. a)
- Widerruf der Einwilligung und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage (lit. b)
- Der betroffene legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe vor (lit. c)
- Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet (lit. d)
- Die Löschung ist rechtlich vorgeschrieben (lit. e)
- Die Daten wurden in Bezug auf Minderjährige nach Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben (lit. f)

C. Was muss ein Verein beachten?

Ausnahmen (Abs. 3):

- Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (lit. a)
- Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüche (lit. e)

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrungen), Art. 18 DS-GVO

Voraussetzung:

- Die Betroffene Person hat die Richtigkeit der Daten bestritten, für die Dauer der Überprüfung des Vereins (lit. a)
- Der Betroffene hat Widerspruch erhoben, für die Dauer der Prüfung der überwiegenden Interessen des Vereins (lit. d)

C. Was muss ein Verein beachten?

e) Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO

- Neu durch das DS-GVO eingefügt

„(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffende personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, **in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten**, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen... **zu übermitteln**.“

Weitere Voraussetzung:

- Die Verarbeitung beruht auf einer Einwilligung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit.a) DS-GVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs.1 lit. b DS-GVO
- Die Verarbeitung erfolgte mithilfe automatisierter Verfahren

C. Was muss ein Verein beachten?

f) Widerspruchsrecht, Art. 21 DS-GVO

Voraussetzungen:

- Verarbeitung erfolgte auf Grundlage von Art. 6 lit. f DS-GVO

Folge:

- Der Verantwortliche verarbeitet die Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen oder
- Die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

D. Beschäftigtendatenschutz

- I. Zulässigkeit
- II. Verpflichtungserklärung



<https://pixabay.com/de/sicherheit-verschl%C3%BCsslung-ssl-welt-2890768/>

D. Beschäftigtendatenschutz

Ausgangspunkt:

- Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG 2018

1. Zulässigkeit der Verarbeitung § 26 BDSG 2018

- Verarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- Verarbeitung zum Zwecke der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Auch Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten zum Zwecke der Durchführung zulässig

2. Verpflichtungserklärung

https://www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

E. Umgang mit Video-/Fotoaufnahmen

- I. Grundlage
- II. Ausnahme
- III. Beispiele



<https://pixabay.com/de/sicherheit-verschl%C3%BCsslung-ssl-welt-2890768/>

E. Umgang mit Video-/Fotoaufnahmen

I. Grundlage

- Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung)
Bsp.: Einzel-/- Gruppenfotos auf der Homepage/Social Media
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO i.V.m. § 22 KUG f. (berechtigtes Interesse)
Bsp.: Sportveranstaltung, Vereinsfeier

P. Fotos von Kindern und Jugendlichen?

E. Umgang mit Video-/Fotoaufnahmen

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)

- § 22 KUG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

- Kein Unterschied ob verpixelt oder wie lange der Betroffene gezeigt wird; jede individuelle Bilddarstellung „mag sie auch nur so kurz und unbedeutend sein“

E. Umgang mit Video-/Fotoaufnahmen

II. Ausnahmen:

- § 23 KUG

„(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verarbeitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient

E. Umgang mit Video-/Fotoaufnahmen

III. Beispiele:

Kämpferische Situation des Fußballspiels?

- (+) öffentliche Veranstaltung, die sich bewusst an Zuschauer wendet (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)

Bei einer kämpferischen Szene zerreißt das Trikot einer Spielerin. Dabei ist Ihr nackter Busen zu sehen?

- (-) überwiegendes Interesse der betroffene Person (§ 23 Abs. 2 KUG)

Fotographie der vollbesetzten Zuschauertribüne. Es sind Gesichter einzelner Zuschauer zu sehen?

- (+) Versammlung i.S.v. § 23 Abs 1 Nr. 3 KUG oder Beiwerk § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG

Häufige datenschutzrechtliche Verletzungen bei der Mitgliederverwaltung:

- Benutzung „CC“ statt „BCC“
- Falsche Adressat bei E-mails (Gruppen-mails)

„Datenschützer können keine Daten schützen, sie können allenfalls kontrollieren, ob Daten hinreichend geschützt werden“ *Joachim Gauk*



<https://pixabay.com/de/sicherheit-sichern-gesperrt-2168233/>

Ich wünsche Ihnen einen
schönen Abend
und passen Sie auf Ihre
Daten auf!